Die zur Gedenkfeier "100 Jahre Schweizerische Demokratie" am 2. Mai 1948 in Bern versammelten Schweizerfrauen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846459

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ich erachte das Frauenstimmrecht als eine Sache der Gerechtigkeit. Man kann nicht auf die Dauer einem Teil des Schweizervolkes – den Frauen – nur Lasten aufbürden, ohne ihm gleichzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu den wichtigen Problemen des Staates massgeblich zu äussern. Das beste Beispiel bietet dafür die Vorbereitung des Gesetzes für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, die selbstverständlich mehr Frauen als Männer umfassen wird und die Frauen zur Beitragsleistung verpflichtet, aber sie von den Vorberatungen gänzlich ausschloss.

Else Züblin-Spiller, Dr. med. h. c.

Die zur Gedenkfeier

«100 Jahre Schweizerische Demokratie»

am 2. Mai 1948 in Bern versammelten

S C H W E I Z E R F R A U E N

1. Politische Gleichberechtigung

bekennen sich in Dankbarkeit zum schweizerischen freiheitlich-demokratischen Bundesstaat und zur eidgenössischen Bundesverfassung, die 1848 geschaffen und seither im Sinne zunehmender Demokratisierung, Gleichberechtigung und sozialer Gestaltung in Anpassung an die veränderten Lebensverhältnisse und Staatsaufgaben revidiert worden ist.

Sie stellen fest, dass die politische Gleichberechtigung der Schweizerfrau sich als notwendige Folge ergibt aus dem grundlegenden Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz und dass der demokratische Staat in der Mitverantwortung und der aktiven Teilnahme möglichst weiter Kreise des Volkes verankert sein muss.

Sie weisen darauf hin, dass den neuen politischen Kampfmethoden der Infiltration und der Massensuggestion, von welcher Seite sie auch kommen mögen, dass den modernen Formen des totalen Krieges nur durch politische Schulung, durch Wachheit, Ueberzeugtheit und Einsatzbereitschaft möglichst vieler Bürger und Bürgerinnen begegnet werden kann, und dass der Weltfrieden nur durch die Zusammenarbeit von Männern und Frauen aufzubauen und zu sichern ist.

Sie stellen fest, dass der moderne Staat immer mehr Aufgaben wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art zu lösen hat, Aufgaben, die die Frauen mitbetreffen oder gar besonders betreffen und die ohne ihre Mitarbeit nicht zu lösen sind.

Die Schweizerfrauen leisten durch ihre Tätigkeit, als Gattinnen und Mütter, wie in Haus- und Erwerbsarbeit, einen nicht zu entbehrenden Beitrag zur Lebensexistenz des Volkes, zur wirtschaftlichen und geistigen Landesverteidigung; sie haben geistige und materielle Interessen zu vertreten, besonders im Hinblick auf Familie, Kind und heranwachsende Jugend.

Im Bewusstsein ihrer freien Persönlichkeit und in der Erkenntnis, dass das volle, uneingeschränkte Bürgerrecht heute ein fundamentales Menschenrecht geworden ist, sind sie immer weniger gewillt, sich bevormunden zu lassen und staatliche Massnahmen anzunehmen, die ohne frauliche Mitbestimmung und Mitarbeit getroffen werden, was sie zu Bürgern minderen Rechtes stempelt. Ihre Forderung entstammt und entspricht dem Ethos der Freiheit, der Gerechtigkeit und der persönlichen Verantwortungsbereitschaft.

Sie sind überzeugt, dass die Zusammenarbeit aller Bürger, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, auf politischem Gebiet wie auf allen anderen Lebensgebieten, im wohlverstandenen Interesse des Staates wie seiner Bürger und Bürgerinnen liegt.

Sie verlangen daher, dass die in den meisten Staatsverfassungen der Welt beseitigte Diskriminierung, die im Ausschluss der Frauen von Stimm- und Wahlrecht liegt, endlich auch in der Schweiz beseitigt werde durch eine Revision der Bundesverfassung im Sinne der *politischen Gleichberechtigung der Schweizerfrauen.*

Dadurch wird der schweizerische Staat stärker und geeinigter und zur völligen freiheitlichen Demokratie, zum wahren Rechts- und Sozialstaat werden.

2. Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau

Die in Bern versammelten Frauen

nehmen von der Tatsache Kenntnis, dass in Kriegs- und Krisenzeiten zahlreichen geborenen Schweizerinnen der Entzug ihres Bürgerrechts infolge Eheschliessung mit einem Ausländer Not und schwere Gefahren verursacht hat.

TEPPICH-GESCHÄFT

Frau L. Büchi

NEUGASSE 31 ZÜRICH 5 TEL. 27 02 68

Sie stellen fest, dass der Entzug des angeborenen Bürgerrechts seitens der Schweiz anderen Schweizerbürgern nicht ohne deren ausdrücklichen Verzicht auferlegt wird, wenn sie ein fremdes Bürgerrecht erwerben;

dass die Zuerkennung des in der Schweiz üblichen Doppelbürgerrechts an diese Ehefrauen vielleicht in gewissen Fällen verwaltungstechnische Mehrarbeit, aber keine Gefährdung der Ehe darstellt.

Sie erwarten daher:

a) dass das Bürgerrecht der Frau als unverlierbares Persönlichkeitsrecht anerkannt werde, welches ihr nicht ohne ihre Zustimmung auf Grund ihrer Eheschliessung entzogen werden kann;

b) dass diesem Grundsatz im revidierten Bundesgesetze über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe Rechnung getragen werde und die in verschiedenen Ländern bereits eingeführte Bestimmung Aufnahme finde, wonach die Frau, die einen Ausländer heiratet, ihr Bürgerrecht nicht automatisch verliert, gleichviel, ob sie dasjenige ihres Ehemannes erwirbt oder nicht.

3. Arbeit der berufstätigen Frau

Die in Bern versammelten Frauen

In Anbetracht der Tatsache, dass die schweizerische Volkswirtschaft die Arbeit der Frau nicht entbehren kann, dass zudem der Beruf für einen grossen Teil der Frauen nicht nur Lebensunterhalt, sondern auch Lebensinhalt bedeutet,

stellen folgende Begehren:

a) Der Frau soll grundsätzlich der Weg zu jedem Beruf offen stehen. Für den Zugang zur Berufsbildung, zur Berufsausübung und zu den Aufstiegsmöglichkeiten dürfen nur persönliche Eignung und Neigung massgebend sein.

b) Für gleiche oder gleichwertige Arbeit sollen Mann und Frau die gleiche Bezahlung erhalten; Sozialzulagen sind nach den sozialen Leistungen und nicht nach dem Geschlecht abzustufen.

Die passenden Rahmen

um Oelgemälde, Kunstdrucke, Photos usw.
finden Sie in meinem

Spezialgeschäft für Bilder-Einrahmungen

A. Krannig, Zürich 1

Seinaustraße 48, Telephon 23 75 19

4. Zivilrechtliche Stellung der verheirateten Frau

Die in Bern versammelten Frauen

anerkennen die Fortschritte, die das schweizerische Zivilgesetzbuch für die zivilrechtliche Stellung der Frau gebracht hat. Sie möchten aber durch ihre aktive Mitarbeit dazu beitragen, dass das begonnene Werk noch in folgenden Punkten vollendet werde:

a) Durch die Gewährung einer selbständigen Rechtsstellung der verheirateten Frau hinsichtlich ihres eingebrachten Gutes und durch eine gerechtere Vorschlagsteilung bei der Güterverbindung.

b) Durch ausdrückliche gesetzliche Festlegung des Anspruchs der Ehefrau auf einen angemessenen Betrag für ihre persönlichen Ausgaben.

c) Dadurch, dass es der geschiedenen Frau freigestellt würde, den Familiennamen weiterzuführen, den sie durch die Ehe erworben hatte.

5. Schutz der Familie

Die in Bern versammelten Frauen

stellen mit Besorgnis fest, dass der Familie bei den heutigen Zuständen schwere Gefahren drohen, und dass es oberste Pflicht der Frau ist, alle Kräfte zur Abwehr dieser Gefahren einzusetzen.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet und überzeugt, dass die Interessen der Familie im Staat nur durch die direkte Mitarbeit der Frau vollgültig vertreten werden können,

unterstützen sie alle sozialen und ethischen Massnahmen, die zur Gesundung des Familiensinnes und des Familienlebens beitragen können und wünschen sich an einer zielbewussten staatlichen Familienpolitik aktiv mitbeteiligen zu können, die insbesondere die Einführung von Familienzulagen, Erleichterungen im Steuerwesen, den Ausbau des Hauswirtschaftsunterrichts, die Vorbereitung der jungen Menschen beiderlei Geschlechts auf Ehe und Elternschaft, die Gründung von Kindergärten, die Bereitstellung von Spielplätzen, den Bau von gesunden, billigen Wohnungen zum Ziele hat.

6. Bedeutung der Hausfrau

Die Wirtschafts- und namentlich die Preispolitik des Staates gewinnt immer grössern Einfluss auf das Leben jeder einzelnen Schweizerfamilie. Als Betreuerin der Familie, als Verwalterin des Grossteils unseres Volkseinkommens – denn mindestens 8 von den 11–12 Milliarden Franken gehen jährlich durch die Hand der Hausfrau – wird die Frau von wirtschaftspolitischen Entscheidungen am direktesten betroffen. Ihr Interesse daran ist ebenso gross wie die Verantwortung, die sie trägt.

Deshalb verlangt die Hausfrau wie auch die berufstätige Frau volles Mitsprache- und Mitarbeitsrecht bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen, die wichtige Konsumenteninteressen berühren.

7. Sozialversicherungen

Die in Bern versammelten Frauen

befürworten, bei aller Anerkennung des schon Erreichten, dringend den weiteren Ausbau der Sozialversicherung.

Sie treten insbesondere ein für:

a) Die Einführung der Versicherungspflicht zugunsten der nicht begüterten Volksschichten auf der Basis der vorbehaltlosen Solidarität der Geschlechter;

b) Die beschleunigte Einführung der Mutterschaftsversicherung im Interesse der gesunden Entwicklung des Kindes und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Frau für ihre Aufgabe als Hausfrau und Mutter;

c) Die Erweiterung der Krankenversicherung durch den Einbezug von Leistungen, die der Vorbeugung, und nicht nur der Bekämpfung der Krankheiten dienen;

d) Die Anpassung der Arbeitslosenversicherung an die veränderten Verhältnisse im Sinne eines gerechteren Risikoausgleiches unter den Erwerbszweigen und einer Ausdehnung der Leistungen nach Umfang und Dauer;

e) Regelungen, die der berufstätigen Frau die gleichen Möglichkeiten bieten, sich für Verdienstausfall versichern zu lassen und auch die geschiedene Frau nicht schlechter stellen als den Mann;

f) Eine Militärversicherung, welche den erkrankten oder verunfallten Dienstpflichtigen und ihren Angehörigen rasch und sicher hilft;

g) Eine Organisation der Sozialversicherung, die der föderalistischen Struktur des Landes voll entspricht, und eine Durchführung, die Missbräuche ausschliesst.

Die an der Frauentagung mitwirkenden Frauenverbände sind an allen Zweigen der Sozialversicherung unter dem doppelten Gesichtspunkte der Familie *und* der alleinstehenden Frau unmittelbar interessiert. Sie erwarten daher von den Behörden, bei der Bearbeitung und der Durchführung der dafür in Frage kommenden Gesetze in vermehrtem Masse zugezogen zu werden.

Damenschneiderin

erstmals in Zürich, sucht sich Kundenkreis. Elegante Schnitte, gute Verarbeitung, kurze Lieferfristen, günstige Preise.

Fridy Schiffmann Pfirsichstr. 11 Zürich 6